

Gefahrgutunterweisung gem. ADR 1.3

Stand 2024



Referent:
José Reyes Schmitt

25.01.2024

www.gga-mbh.com





Gefahrgut – Tag 3

Kurze Zusammenfassung



25.01.2024

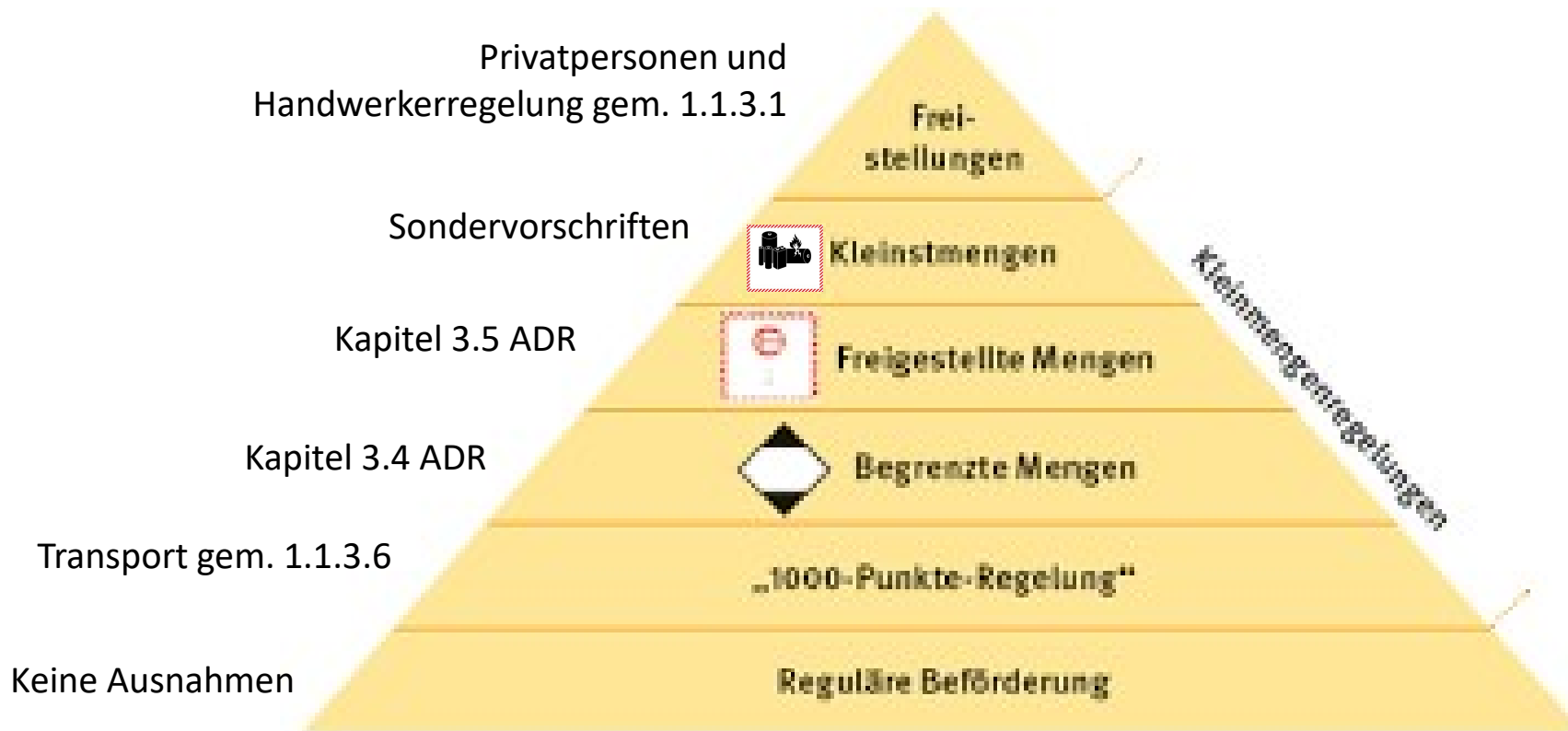
www.gga-mbh.com



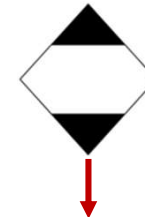
Niebusch • Rakowski		Teil 1: Allg. Vorschriften	1
		Teil 2: Kennzeichnung	2
		Teil 3: Güterverpackung, Umverpackung und Beförderungsmittel	3
		Teil 4: Kennzeichnung von Gefahrgut und Gefahrstoffen	4
		Teil 5: Verkehrsbeschränkungen	5
		Teil 6: Beförderung von Gefahrgut, Gefahrstoffen, Sondergut und Explosivstoffen	6
		Teil 7: Gefahrguttransportmittel	7
		Teil 8: Fahrerlaubnis, Ausbildung und Betrieb der Fahrzeuge	8
		Teil 9: Strafrechtliche Vorschriften	9
		RL Binnenerdöl	10
Gefahrgut Straße 2023		GefSt	11
		GefStB	12
		RSEB	13
		GGSt	14
		GSt	15
		GStKostV	16
		GGKostV	17

2. Auflage VERKEHRSVERLAG FISCHER

Durchführung der Beförderung



Ermittlung über Tabelle A, Spalte 7a aus Kapitel 3.2 ADR



0012	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		
0014	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		
0055	TREIBLADUNGSHÜLSEN, LEER, MIT TREIBLADUNGSANZÜNDER	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P136		MP23		

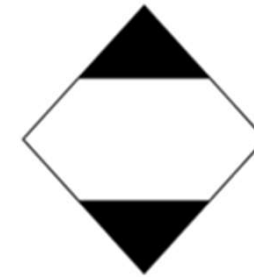
Beispiele:

Munition der UN Nummern UN0012, UN0014, UN0055,
Aceton, Aerosole, Klebstoffe, Benzin,

Beförderungsdurchführung Versand - Möglichkeiten

- Begrenzte Mengen
 - **Erklärung**
 - Beispiel aus dem Fachhandel

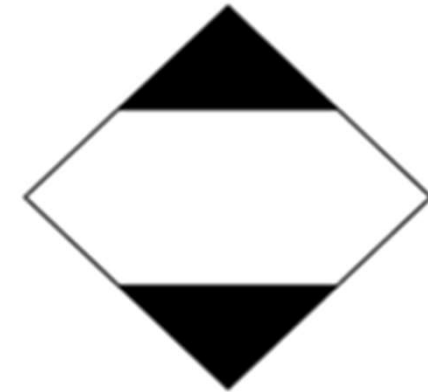
- „Unbegrenzte Mengen“
 - Eventuell geringe Freistellungsregeln vorhanden
 - **Erklärung**
 - Beispiel aus dem Fachhandel



LQ-Versand von Munition (1.4S)

Beim LQ-Versand von Munition UN 0012 und UN 0014 (1.4S) gibt es einige Anforderungen an die Verpackung:

Daher empfiehlt es sich, (obwohl nicht vorgeschrieben) geprüfte Gefahrgut-Verpackungen beim LQ-Munitionsversand zu verwenden!



Zusammenfassung

Versandstück mit UN 1950



Hinweise für Versand als LQ

- Zusammengesetzte Verpackung
- Maximales Bruttogewicht 30 kg
- Kein Beförderungspapier
- Schriftlicher Hinweis an Beförderer über Bruttogewicht
- Lieferschein mit Bruttogewichtsangabe mitgeben
- Innenbehälter (Schachteln) maximal 5 kg bei Patronen (siehe Spalte 7a ADR Verzeichnis)

Versandvorbereitung Verpacken und Verpackungen

© 4G/X60 Y75 Z85/S/ 16 /D/BAM 5497-GBOX
© 4GV/X33/S/ 16 /D/BAM 7087-GBOX





Gefahrgutversand



versus LQ-Versand

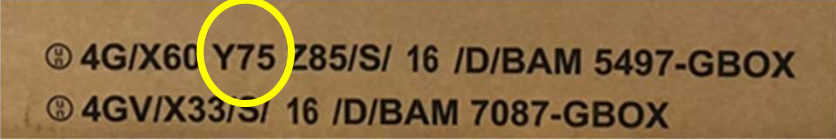


	Gefahrgutversand nach 1.1.3.6 ADR	Zusammenpacken gem. „Ausnahme 21“ GGAV	LQ-Versand
Welche Produkte?	Munition, Pyrotechnische Munition	Munition UN0012, UN0014 und UN0323 (z.B. Kerner Viehbetäubungsmunition)	Munition UN 0012 und UN0014 Spray UN 1950
Welche (Gewichts)grenzen	max. 1000 Punkte je Beförderungseinheit, keine Gewichtsgrenzen, Zusammenpacken mit Nichtgefahrensgütern verboten	Versandstücke bis max. 100 kg, Zusammenpacken mit Nichtgefahrensgütern in eine Umverpackung erlaubt.	Versandstücke mit max. 30 kg (Paketgewicht), Trays mit max. 20 kg Zusammenpacken mit Nichtgefahrensgütern in eine Umverpackung erlaubt.
Anforderung Verpackung	Baumustergeprüfte Verpackung	Baumustergeprüfte Verpackung	Zusammengesetzte Verpackung, bei UN0012 und UN0014 muss die Verpackung Prüfreihe 6 d) bestehen (Empfehlung: Baumustergeprüfte Kartons verwenden)
Anforderungen an alle Beteiligte	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein
Dokumentationspflichten	Beförderungspapier, schriftliche Weisungen Beförderer muss vorab über den Inhalt informiert werden	Beförderungspapier, schriftliche Weisungen Beförderer muss vorab über den Inhalt informiert werden: „Ausnahme 21“ muss auf dem Beförderungspapier vermerkt sein.	Beförderer muss vorab über den Inhalt und die Bruttomasse informiert werden Lieferschein (o.ä.) muss ebenfalls das Bruttogewicht der LQ-Ware angegeben sein



Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken | 4.1.1

- Gefahrgutverpackungen dürfen nicht beschädigt sein!
- Gefahrgutverpackungen für Klasse 1 müssen UN-Standards der Verpackungsgruppe II erfüllen!
- Für jede UN-Nummer gibt es eine eigens vorgeschriebene Verpackungsvorschrift!



④ 4G/X60 Y75 Z85/S/ 16 /D/BAM 5497-GBOX
④ 4GV/X33/S/ 16 /D/BAM 7087-GBOX

Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

- In der Spalte 8 der Tabelle A aus Kapitel 3.2 können Sie die zutreffende Verpackungsvorschrift finden. Die Verpackungsvorschrift selbst ist dann im Kapitel 4.1 niedergeschrieben.



0012	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		
0014	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		

Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

P 130	VERPACKUNGSANWEISUNG		P 130
<p>Folgende Verpackungen sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 und die besonderen Vorschriften des Abschnitts 4.1.5 erfüllt sind:</p>			
Innenverpackungen	Zwischenverpackungen	Aussenverpackungen	
nicht erforderlich	nicht erforderlich	<p>Kisten aus Stahl (4A) aus Aluminium (4B) aus einem anderen Metall (4N) aus Naturholz, einfach (4C1) aus Naturholz, mit staubdichten Wänden (4C2) aus Sperrholz (4D) aus Holzfaserverwerkstoff (4F) aus Pappe (4G) aus Schaumstoff (4H1) aus starrem Kunststoff (4H2)</p> <p>Fässer aus Stahl (1A1, 1A2) aus Aluminium (1B1, 1B2) aus einem anderen Metall (1N1, 1N2) aus Sperrholz (1D) aus Pappe (1G) aus Kunststoff (1H1, 1H2)</p>	

4.1.5 Verpacken von Versandstücken



4.1.5 Besondere Vorschriften für das Verpacken von Gütern der Klasse 1

4.1.5.1 Die allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 4.1.1 müssen erfüllt sein.

4.1.5.2 Alle Verpackungen für Güter der Klasse 1 müssen so ausgelegt und ausgeführt sein, dass:

- a) die explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff **geschützt** werden, ihr **Entweichen** verhindert wird und unter normalen Beförderungsbedingungen, einschließlich vorhersehbarer Temperatur-, Feuchtigkeits- oder Druckänderungen, **keine Erhöhung des Risikos** einer unbeabsichtigten **Entzündung oder Zündung** eintritt;
- b) das vollständige Versandstück unter normalen Beförderungsbedingungen **sicher gehandhabt** werden kann;
- c) die Versandstücke jeder **Belastung** durch vorhersehbare Stapelung, die während der Beförderung erfolgen kann, **standhalten**, ohne dass die von den explosiven Stoffen oder den Gegenständen mit Explosivstoff ausgehenden **Risiken erhöht werden**, ohne dass die Tauglichkeit der **Verpackungen** für die Aufnahme von Gütern **beeinträchtigt wird** und ohne dass die Versandstücke so **verformt** werden, dass ihre **Festigkeit verringert** wird oder dies zu einer **Instabilität** eines Stapels von Versandstücken führt.

4.1.5 Verpacken von Versandstücken



4.1.5.3 Alle explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff müssen in versandfertigem Zustand nach dem in Abschnitt 2.2.1 **beschriebenen Verfahren zugeordnet** werden.

4.1.5.4 Die Güter der Klasse 1 müssen in Übereinstimmung mit der entsprechenden in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 8 **angegebenen** und in Abschnitt 4.1.4 beschriebenen **Verpackungsanweisung verpackt** werden.

4.1.5.5 Sofern im ADR nicht etwas anderes festgelegt ist, müssen Verpackungen, einschließlich IBC und Großverpackungen, den **Vorschriften** des Kapitels 6.1, 6.5 bzw. 6.6 **entsprechen** und die Prüfvorschriften für die **Verpackungsgruppe II** erfüllen.





4.1.5 Verpacken von Versandstücken

4.1.5.10 Nägel, Klammern und andere **Verschlusseinrichtungen** aus Metall ohne Schutzüberzug dürfen **nicht in das Innere der Außenverpackung** eindringen, es sei denn, die explosiven Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff sind durch die Innenverpackung vor einem Kontakt mit dem Metall wirksam geschützt.

4.1.5.11 Die Innenverpackungen, die Abstandhalter und das Polstermaterial sowie die Anordnung der explosiven Stoffe oder der Gegenstände mit Explosivstoff in den Versandstücken müssen so sein, dass sich die explosiven Stoffe unter normalen Beförderungsbedingungen **nicht in der Außenverpackung verteilen können**. Die metallenen Teile der Gegenstände dürfen **mit den Metallverpackungen nicht in Kontakt** kommen. Gegenstände mit Explosivstoffen, die nicht in einer äußeren Umhüllung eingeschlossen sind, müssen so voneinander getrennt werden, dass **Reibung und Stöße** verhindert werden.

Zu diesem Zweck dürfen Polstermaterial, Horden, unterteilende Trennwände in der Innen- oder Außenverpackung, Formpressteile oder Behälter verwendet werden.

4.1.5 Verpacken von Versandstücken



4.1.5.12 Die Verpackungen müssen so aus Werkstoffen, die mit den im Versandstück enthaltenen explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff verträglich und für diese undurchlässig sind, hergestellt sein, dass weder eine **Wechselwirkung zwischen den explosiven Stoffen** oder den Gegenständen mit Explosivstoff und den Werkstoffen der Verpackung noch ein Austreten aus der Verpackung dazu führt, dass die explosiven Stoffe oder die Gegenstände mit Explosivstoff die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen oder sich die Gefahrenunterklasse oder die Verträglichkeitsgruppe ändert.

4.1.5.13 Das **Eindringen** von explosiven Stoffen **in die Zwischenräume** der Verbindungsstellen von gefalzten Metallverpackungen muss verhindert werden.



4.1.5 Verpacken von Versandstücken

4.1.5.14 Bei **Kunststoffverpackungen** darf nicht die Gefahr der Erzeugung oder der Ansammlung solcher Mengen **elektrostatischer Ladung** gegeben sein, dass eine Entladung die Zündung, die Entzündung oder das Auslösen des verpackten explosiven Stoffes oder des Gegenstandes mit Explosivstoff verursachen könnte.

4.1.5.16 Explosive Stoffe dürfen nicht in Innen- oder Außenverpackungen verpackt werden, in denen Unterschiede zwischen Innen- und Außendruck **aufgrund thermischer oder anderer Wirkungen** eine Explosion oder ein Zu-Bruch-Gehen des Versandstücks zur Folge haben können.

4.1.5.17 Sofern freie explosive Stoffe oder explosive Stoffe eines nicht oder nur teilweise mit einer Umhüllung versehenen Gegenstandes mit der inneren Oberfläche der Metallverpackungen (1A1, 1A2, 1B1, 1B2, 1N1, 1N2, 4A, 4B, 4N und Behälter aus Metall) in Kontakt kommen können, muss die Metallverpackung mit einer **Innenauskleidung** oder -beschichtung ausgestattet sein (siehe Unterabschnitt 4.1.1.2).

Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

- **Die Zusammenpack-VERBOTE** sind unbedingt zu beachten.
- Gefahrgutverpackungen dürfen gem. ADR wiederverwendet werden, jedoch nur, wenn sie unbeschädigt und stabil sind.
- Kartons mit Beulen, Knicken, Rissen, Falten, Stauchungen, Schnitten etc. dürfen nicht verwendet werden, da die Stabilität nicht mehr gewährleistet ist.
- Das trifft auch auf ungebrauchte (neue) Gefahrgutverpackungen zu.
- Gefahrgutkisten aus Pappe dürfen nicht „heruntergeschnitten“ werden.



Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

Verschließen

- Gefahrgutversandstücke sind überlappend zu verkleben, dabei ist darauf zu achten, dass an mindestens einer Seite die Kennzeichnung der Baumusterprüfung nicht überklebt wird und vollständig sichtbar bleibt.



Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

Kennzeichnung und Bezettelung

Gefahrgutsendungen dürfen nur mit Gefahrenzetteln und UN-Nummern von Gefahrgütern versehen werden, die sie tatsächlich enthalten!

Auf jedem Versandstück muss erscheinen:

- UN-Nummer mit UN vorangestellt
- Die offizielle Benennung aus Spalte 2 der Tabelle A
- **Empfehlung – die NEM**
- Sprachen: deutsch, französisch oder englisch
- Gefahrenzettel aus Spalte 3b und ggf. aus Spalte 5 (bei Nebengefahren)
- Bei Flüssigkeiten Ausrichtungspfeile (2x)



Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

Kennzeichnung und Bezettelung

- Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, müssen vor dem Versand mit den vorgeschriebenen Gefahrenzetteln (**rautenförmiger, auf die Spitze gestellter Aufkleber**) gekennzeichnet werden.
- Zeigt ein Gefahrgut Nebengefahren auf, müssen die Gefahrenzettel der Haupt- und Nebengefahren auf **derselben Seite** des Versandstückes, **dicht nebeneinander** angebracht werden.
- Gefahrenzettel dürfen **nicht überlappend**, um die Ecke geklebt werden oder verdeckt werden. Der Gefahrzettel muss während der Beförderung jederzeit vollständig sichtbar bleiben.



Kennzeichnung und Bezettelung

Vorgeschriebene Schriftgröße für „Umverpackung“ immer 12mm



Vorgeschriebene Schriftgröße UN Nummer/n

- **12 mm** bei Versandstücken **über 30kg/ 30Liter** Nettomasse und Gasgefäßen über 60 Liter
- **6 mm** bei Versandstücken bis **30 kg/30 Liter** Nettomasse und Gasgefäßen bis 60 Liter
- **Angemessene Größe** bei Versandstücken bis **5kg/5L**.

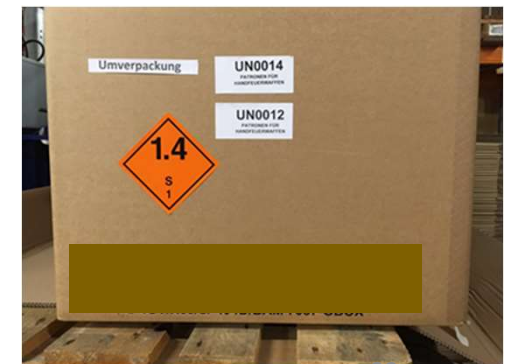
Gefahrenzettel auf die Spitze gestellte Raute
100 mm x 100 mm
30 mm Zeichenhöhe beim Klassifizierungscode

Versandart: Gefahrgutversand



Kennzeichnung einer Umverpackung

- Werden Packstücke so in eine Umverpackung eingebracht, dass die vorgeschriebene Bezettelung und Kennzeichnung nicht mehr deutlich sichtbar ist, muss die Umverpackung mit allen vorgeschriebenen Gefahrenzetteln und Kennzeichen versehen werden und zusätzlich mit dem Schriftzug „**Umverpackung**“ (mindestens 12 mm)
- In der Umverpackung müssen die Kartons mit gefährlichen Gütern gegen Herumrutschen oder -fallen gesichert werden (Ladungssicherung).



Zusammenfassung

Versandstück
Inhalt **eine** UN Nummer

Ladeinheit = Umverpackung
Inhalt Versandstücke mit **zwei**
UN Nummern

Versandstück
Inhalt eine UN Nummer mit
Nebengefahren



Vorschriften für die Verpackung von Gefahrgütern



1.000 Punkte-Regel

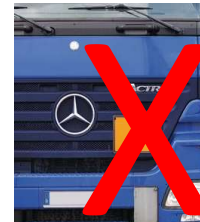
Beförderungskategorie	Höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen/ Großcontainer in	Faktor
	Punkte kg	
0	0 0	
1	1000 20	50
2	1000 333	3
3	1000 1000	1
4	1000 unbegrenzt	0



„1.000-Punkte-Regelung“

Zweck und Vorteile der „1.000 Punkte Regelung“

- Unterhalb der „1.000 Punkte“ kein Gefahrgutbeauftragter vorgeschrieben
- Die Frachtführer benötigen KEINEN „ADR-Schein“, aber Unterweisung
- Fahrzeuge müssen NICHT Ex-geschützt sein
- KEINE Kennzeichnungspflicht (Warntafeln) für Fahrzeuge
- Entfall von Sicherheitsplänen (u.a. abgeschlossenes Betriebsgelände, Maßnahmen, damit Unbefugte keinen Zutritt haben)
- In der Regel ist der Versand hierdurch preiswerter





„1.000-Punkte-Regelung“

Die Befreiung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR oder die „1.000 Punkte Regelung“

Diese Regelung kann unter bestimmten Voraussetzung bei der Beförderung bestimmter Gefahrgütern angewendet werden.

- Nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR sind die zugelassenen Gefahrgüter in 4 Kategorien eingeteilt, denen jeweils ein Faktor zugeordnet ist.
- Dieser Faktor multipliziert mit der NettoExplosivMasse (NEM), die in dem jeweiligen Packstück enthalten sind, ergibt die Anzahl der Punkte.
- Maximal 1.000 Punkte dürfen in einer Beförderungseinheit (z.B. LKW, PKW oder Anhänger) befördert werden.





„1.000-Punkt-Regelung“

Woher erfahre ich die NEM von Munition?

- Beförderungspapier bei Lieferung
- Ggf. Lieferschein/Rechnung
- Ggf. Rückfrage Lieferant

Empfehlung:

- Dokumentieren Sie die NEM einzelner Produkte, um diese beim späteren Versand immer griffbereit zu haben!

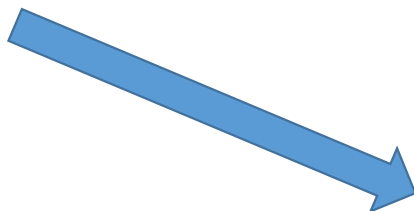




„1.000-Punkte-Regelung“

Herleitung der Faktoren

UN0012, UN0014



Beförderungskategorie	Höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen/ Großcontainer in	Faktor
	Punkte kg	
0	0 0	
1	1000 20	50
2	1000 333	3
3	1000 1000	1
4	unbegrenzt	0



Tabelle UN Nummern

1.	2.		3.b	5.	15.	15.			7a	7a	
UN Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Gefahrzettel	Tunnelbeschränkungscode	Beförderungskategorie	Faktor		LQ erlaubt	Bei LQ Menge je VE	Zusammenpacken mit Nicht-Gefahrgütern erlaubt
UN0012	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	1	1.4 S	1.4	(E)	4	0		ja	5 kg	LQ und "Ausnahme 21"
UN0014	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		ja	5 kg	LQ und "Ausnahme 21"
UN0044	ANZÜNDHÜTCHEN	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		nein	0	nein
UN0055	TREIBLADUNGSHÜLSEN,LEER, MIT TREIBLADUNGSANZÜNDER	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		ja	5 kg	nein
UN0301	MUNITION,AUGENREIZSTOFF	1	1.4G	1.4+	(E)	2	3		nein	0	nein
UN0312	PATRONEN,SIGNAL	1	1.4G	1.4	(E)	2	3		nein	0	nein
UN0323	KARTUSCHEN FÜR TECHNISCHE ZWECKE	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		nein	0	"Ausnahme 21"
UN0336	FEUERWERKSKÖRPER	1	1.4G	1.4	(E)	2	3		nein	0	nein
UN0337	FEUERWERKSKÖRPER	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		nein	0	nein

Die Angaben in den grünen Feldern müssen in der angegebenen Reihenfolge ins Beförderungspapier eingetragen werden.



Gefahrgutunterweisung

Beförderungspapier

Angaben zum Gefahrgut:

UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahrzettel ¹	VG	Tunnelcode ²	Umweltgefährdend	Versandstücke		Gesamtmenge ³ kg /L	Punkte je Eintrag
					Anzahl	Beschreibung		
UN 0012 Patronen für Handfeuerwaffen	1.4S		(E)		2	Kisten aus Pappe	0,7 kg NEM	unbegrenzt
UN 0014 Patronen für Werkzeuge ohne Geschoss	1.4S		(E)		5	Kisten aus Pappe	1 kg NEM	unbegrenzt
UN0301 Munition Augenreizstoff	1.4G (6.1, 8)		(E)		6	Kisten aus Pappe	2 kg	6



Beispiel eines Beförderungspapiers

Immer vorgeschrieben: Adressen des Absenders und des Empfängers!

Absender (nach Gefahrgutrecht):	Empfänger:	Abholstelle (falls nicht identisch mit Absender):
Internationale Knall GmbH Holsteinischer Knall 1 22081 Hamburg	Systems Austria GmbH Moglistr. 15 2353 Gunnarsdorf Austria	OPTIONAL



Beförderungspapier

Neben üblichen Begleitpapieren wie Lieferschein oder Rechnung sind beim Versand von gefährlichen Gütern auch ein sogenanntes Beförderungspapier sowie die schriftlichen Weisungen (ehemals Unfallmerkblatt) vorgeschrieben.

Das Beförderungspapier muss folgende Angaben enthalten:

- a) die **UN-Nummer**, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden
- b) die offizielle Benennung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung in Klammern
- c) für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 den Klassifizierungscode. Dahinter in Klammern der/ die Klassifizierungscode/s von Nebengefahren, sofern vorhanden
- d) gegebenenfalls die dem Stoff zugeordnete Verpackungsgruppe, der die Buchstaben „VG“ (nicht bei den Klassen 1 und 2) vorangestellt werden dürfen



Tabelle UN Nummern mit möglichen Benennungen im Beförderungspapier

Die offizielle Benennung muss nicht komplett eingetragen werden. Folgende Eintragungen sind zulässig					
UN 0012	PATRONEN FÜR WAFFEN	ODER			
UN 0012	PATRONEN FÜR WAFFEN,MIT INERTEM GESCHOSS	ODER			
UN 0012	PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN				
UN0014	PATRONEN FÜR WAFFEN	ODER			
UN0014	PATRONEN FÜR WAFFEN,MANÖVER	ODER			
UN0014	PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	ODER			
UN0014	PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN,MANÖVER	ODER			
UN0014	PATRONEN FÜR WERKZEUGE	ODER			
UN0014	PATRONEN FÜR WERKZEUGE,OHNE GESCHOSS				
UN0044	ANZÜNDHÜTCHEN				
UN0055	TREIBLADUNGSHÜLSE,LEER,MIT TREIBLADUNG SZÜNDER				
UN0301	MUNITION,AUGENREIZSTOFF				
UN0312	PATRONEN,SIGNAL				
UN0323	KARTUSCHEN FÜR TECHNISCHE ZWECKE				
UN0336	FEUERWERKSKÖRPER				
UN0337	FEUERWERKSKÖRPER				



Beförderungspapier

- e) die **Anzahl** und die **Beschreibung** der Versandstücke; UN-Verpackungscodes dürfen nur als Ergänzung angegeben werden (z. B. eine Kiste (4G))
- f) die **Gesamtmenge** jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppen (als Volumen bzw. als Brutto- oder Nettomasse)
- g) den Namen und die Anschrift des **Absenders**
- h) den Namen und die Anschrift des/der **Empfänger**.
- i) eine **Erklärung** entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung
- j) (bleibt offen)
- k) soweit zugeordnet, der in Tabelle A angegebene **Tunnelbeschränkungscode** in Großbuchstaben und in Klammern



Beförderungspapier

- Die Stelle und die **Reihenfolge** der Angaben, die im Beförderungspapier erscheinen müssen, dürfen frei gewählt werden.
- Die Angaben der Spalten 1, 2, 5, 4 und 15 müssen jedoch in der oben **angegebenen Reihenfolge**, ohne eingeschobene weitere Angaben mit Ausnahme der im ADR vorgesehenen, angegeben werden
- Die für das Beförderungspapier vorgeschriebenen Angaben müssen **lesbar** sein.
- Groß- oder Kleinschreibung darf frei gewählt werden
- Zulässige **Sprachen**: Deutsch | Französisch | Englisch

Beförderungspapier

Sondervorschrift für die Klasse 1 (z.B. Munition 1.4S/1.4G)

- a) Zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften muss bei gefährlichen Gütern der Klasse 1 angegeben werden:
 - die gesamte **Nettomasse** (NEM) in kg des Inhalts an Explosivstoff für jeden Stoff oder Gegenstand mit unterschiedlicher UN-Nummer
 - die gesamte **Nettomasse** in kg des Inhaltes an Explosivstoff für alle Stoffe und Gegenstände, für die das Beförderungspapier gilt.
- b) Als Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier sind beim Zusammenpacken von zwei verschiedenen Gütern die **UN-Nummern** und die offiziellen **Benennungen** beider Stoffe oder Gegenstände anzugeben.



Absender (nach Gefahrgutrecht):	Empfänger:	Abholstelle (falls nicht identisch mit Absender):
Pflicht der Angabe der Absenderadresse!	Systems Austria GmbH Moglistr. 15 2353 Gunnarsdorf Austria	OPTIONAL

Mitgeführte Dokumente:

Angaben zum Gefahrgut:

UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahrzettel ¹	VG	Tunnelcode ²	Umweltgefährdend	Versandstücke		Gesamtmenge ³ kg / L	Punkte je Eintrag
					Anzahl	Beschreibung		
UN 0012 Patronen für Handfeuerwaffen	1.4S		(E)		2	Kisten aus Pappe	0,7 kg NEM	unbegrenzt
UN 0014 Patronen für Werkzeuge ohne Geschoss	1.4S		(E)		5	Kisten aus Pappe	1 kg NEM	unbegrenzt
UN0301 Munition Augenreizstoff	1.4G (6.1, 8)		(E)		6	Kisten aus Pappe	2 kg NEM	6

Ort und Datum: 25.03.2021

Sichtkontrolle des Fahrzeugs und der Ausrüstung, Kontrolle der Dokumente und der Ladungssicherung

Gut und Begleitpapiere übernommen, erforderliche Ausrüstung wird mitgeführt

Unterschrift des Absenders/Erstellers;
Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift

Unterschrift des Verladers;
Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift

Unterschrift des Fahrzeugführers;
Name, Firma auch in Druckschrift

Beförderung nach Absatz 1.1.4.2.1⁵ (Differenzen Verpackung, Bezeichnung usw. Transportkette Straße/Luft/See)

Gesamtmenge Beförderungskategorie 1 (o.M. - ohne Maßeinheit)	0	davon x 20 für (UN 1005 und UN 1017):	0	0
		davon x 50 für (übrige Stoffe):	0	0
Gesamtmenge Beförderungskategorie 2 (o.M.)	2	x 3		6
Gesamtmenge Beförderungskategorie 3 (o.M.)	0	x 1		0
Gesamtmenge Beförderungskategorie 4 (o.M.)	1.7	(bleibt für die Summenbildung der Spalte 4 unberücksichtigt)		—
		Summe gemäß 1.1.3.6.4 (≤ 1000!)		6

Beispiel eines Beförderungspapiers

Angaben zum Gefahrgut:

UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahrzettel ¹	VG	Tunnelcode ²	Umweltgefährdend	Versandstücke		Gesamtmenge ³	Punkte je Eintrag
					Anzahl	Beschreibung		
Spalte 1 Spalte 2 UN 0012 Patronen für Handfeuerwaffen	Spalte 3b 1.4S		Spalte 15 (E)		2	Kisten aus Pappe	0,7 kg NEM	unbegrenzt
UN 0014 Patronen für Werkzeuge ohne Geschoss	1.4S		(E)		5	Kisten aus Pappe	1 kg NEM	unbegrenzt
UN0301 Munition Augenreizstoff	1.4G (6.1, 8)		(E)		6	Kisten aus Pappe	2 kg NEM	6
Spalte 1 Spalte 2	3b und 5		Spalte 15					

**1.4G aus Spalte 3b
Nebengefahren aus Spalte 5 der
ADR-Vorschrift!**

Beispiel eines Beförderungspapiers

Angaben zum Gefahrgut:

UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahrzettel ¹	VG	Tunnelcode ²	Umweltgefährdend	Versandstücke		Gesamtmenge ³	Punkte je Eintrag
					Anzahl	Beschreibung		
Spalte 1 Spalte 2 UN 0012 Patronen für Handfeuerwaffen	Spalte 3b 1.4S		Spalte 15 (E)		2	Kisten aus Pappe	0,7 kg NEM	unbegrenzt
UN 0014 Patronen für Werkzeuge ohne Geschoss	1.4S		(E)		5	Kisten aus Pappe	1 kg NEM	unbegrenzt
UN0301 Munition Augenreizstoff	1.4G (6.1, 8)		(E)		6	Kisten aus Pappe	2 kg	6
Spalte 1 Spalte 2	3b und 5		Spalte 15					

Die Reihenfolge ist vorgeschrieben und verpflichtend!



Beispiel eines Beförderungspapiers

Ort und Datum: 25.03.2021

Sichtkontrolle des Fahrzeugs und der Ausrüstung, Kontrolle der Dokumente und der Ladungssicherung

Gut und Begleitpapiere übernommen, erforderliche Ausrüstung wird mitgeführt

Unterschrift des Absenders/Erstellers;
Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift

Unterschrift des Verladers;
Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift

Unterschrift des Fahrzeugführers;
Name, Firma auch in Druckschrift

Gesamtmenge Beförderungskategorie 1 (o.M. = ohne Maßeinheit)	0	davon x 20 für (UN 1005 und UN 1017):	0	0
		davon x 50 für (übrige Stoffe):	0	0
Gesamtmenge Beförderungskategorie 2 (o.M.)	2	x 3		6
Gesamtmenge Beförderungskategorie 3 (o.M.)	0	x 1		0
Gesamtmenge Beförderungskategorie 4 (o.M.)	1.7	(bleibt für die Summenbildung der Spalte 4 unberücksichtigt)		----
		Summe gemäß 1.1.3.6.4 ($\leq 1000!$)		6



Gefahrgutunfall



25.01.2024

www.gga-mbh.com

43



Was ist ein Gefahrgutunfall?

Ein Gefahrgutunfall ist ein meldepflichtiges Ereignis nach 1.8.5.1 ADR und liegt vor, wenn

- gefährliche Güter ausgetreten sind oder
- die unmittelbare Gefahr des Austretens bestand
- ein Personen-, Sach- oder Umweltschaden eingetreten ist
- oder Behörden beteiligt waren
- oder ein oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:
 - **Personenschaden** (ist ein Ereignis, bei dem der Tod oder eine Verletzung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beförderten, gefährlichen Gut steht. Intensive medizinische Behandlung, Krankenhausaufenthalt von mindestens 1 Tag, Arbeitsunfähigkeit von mindestens 3 aufeinander folgenden Tagen)
 - **Produktaustritt** (liegt vor, wenn gefährliche Güter je nach Beförderungskategorie ab 50 kg/Ltr. ausgetreten sind bzw. das Kriterium des Produktaustritts liegt auch dann vor, wenn die unmittelbare Gefahr eines Produktaustrittes in der vorgenannten Menge bestand, z.B. weil das Behältnis verformt oder aufgerissen ist).
 - **Sach- oder Produktaustritt** (ab Schadenshöhe > 50.000 €)
 - **Behördenbeteiligung** (liegt vor, wenn Behörden mindestens 3 Stunden unmittelbar involviert waren, z.B. für Evakuierung von Personen oder Sperrungen von öffentlichen Verkehrswegen.)

Gefahrgutunfall



Fast geschafft...



Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit!



THANK YOU